

Sekundarstufe II

Antrag auf Beurlaubung

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers: _____

Jahrgangsstufe: _____

Die Beurlaubung wird beantragt vom _____ bis _____

o ganztägig o Uhrzeit: _____

Grund des Beurlaubungswunsches:

Ort, Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten/volljährige Schülerin/Schüler

☐ **Entscheidung** der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers bei einer Beurlaubung bis zu **einem** Schultag:

- ☐ Die Beurlaubung wird genehmigt
- ☐ Die Beurlaubung wird nicht genehmigt

☐ **Stellungnahme** der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers bei einer Beurlaubung von mehr als einem Schultag:

- ☐ Die Beurlaubung wird befürwortet
- ☐ Die Beurlaubung wird nicht befürwortet

Ort, Datum

Unterschrift der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers

Entscheidung der Schulleitung bei Beurlaubung von mehreren Tagen:

- ☐ Die Beurlaubung wird genehmigt
- ☐ Die Beurlaubung wird nicht genehmigt

Ort, Datum

Unterschrift / Schustempel

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin** bei der Schule eingereicht werden. Anträge, die auf eine Beurlaubung vor oder nach Ferienabschnitten abzielen, sind **mindestens drei Wochen** vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnittes über die Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer bei der Schulleitung einzureichen. Dazu ist eine **ausführliche, schriftliche Begründung zwingend nötig**.

Nach § 43 Absatz 1 SchulG besteht für jede Schülerin und jeden Schüler die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Absatz 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können zum Beispiel sein:

- Persönliche Anlässe (zum Beispiel Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse oder humanistische Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (zum Beispiel des Arbeitgebers) nachzuweisen. Nach § 41 Absatz 1 SchulG haben die Sorgeberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Sorgeberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 123 Absatz 2 SchulG übernehmen volljährige Schülerinnen und Schüler alle Rechte und Pflichten ihrer Sorgeberechtigten. Beurlaubungen bis zu einem Schultag können durch die Beratungslehrer genehmigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Beurlaubung vom Unterricht existiert nicht.